

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung aus dem

**Europäischen Zahlungsbefehl
in einem anderen EU-Mitgliedstaat?**

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung**?

Europäischer Zahlungsbefehl

Europäische Mahnverfahrensverordnung vom 12.12.2006

EU-Verordnung Nr. 1896/2006 (EuMVVO):

Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus dem deutschen Europäischen Zahlungsbefehl zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?

Nein.

Nach der Europäischen Mahnverfahrensverordnung bedarf die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Europäischen Zahlungsbefehl lediglich der Erklärung über die Vollstreckbarkeit.

Die Erklärung über die Vollstreckbarkeit mittels Formblatt G EuMVVO ist nicht zu verwechseln mit der Vollstreckbarerklärung im Exequaturverfahren.

Diese ist für den Europäischen Zahlungsbefehl abgeschafft worden.

Kann ich aus dem deutschen Europäischen Zahlungsbefehl unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?

Ja.

Die Europäische Mahnverfahrensverordnung ermöglicht die direkte Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem deutschen Europäischen Zahlungsbefehl in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Ein deutscher Europäischer Zahlungsbefehl ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale Entscheidung, Erwägungsgrund 27, Art. 21 I EuMVVO.

Weder der Europäische Zahlungsbefehl noch die Vollstreckbarerklärung dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Mahnverfahrensverordnung vom 12.12.2006 (EU-Verordnung Nr. 1896/2006 (EuMVVO)),
 - Änderungsverordnung vom 16.12.2015 (EU-Verordnung Nr. 2015/2421)
- sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Mahnverfahrensverordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 1896/2006 gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Erwägungsgrund 32, Art. 2 III EuMVVO,
Erwägungsgrund 26 Änderungsverordnung.

Der Europäische Zahlungsbefehl kann daher nicht in Dänemark vollstreckt werden.

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 21 II EuMVVO:

- Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt E EuMVVO),
- Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO),
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der erforderlichen Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der Bescheinigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 21 II b, 29 I d) EuMVVO.

Von wem erhalte ich die Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO)?

Die Vollstreckbarerklärung erhalten Sie vom Amtsgericht Wedding
- Europäisches Mahngericht Deutschland -.

Es bedarf keines weiteren Antrags.

Das Amtsgericht Wedding erteilt der Gläubigerpartei von Amts wegen die Vollstreckbarerklärung.

Das Formblatt G EuMVVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Für die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Art. 18 I, 21 II EuMVVO sieht in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor.

Dennoch ist die Auswahl der Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die europäischen Formulare nicht geläufig sind bzw. unbekannt sind.

Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) erfüllt sein?

Keine.

Im Gegensatz zu der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (Art. 6 I EuVTVO) prüft das Amtsgericht Wedding nicht die Einhaltung der Verfahrensregeln der Europäischen Mahnverfahrensverordnung, Art. 18 I EuMVVO.

Kann der Europäische Zahlungsbefehl durch Aufgabe zur Post zugestellt werden?

Nein.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt nicht den Vorschriften der Art. 13 - 15 EuMVVO,
vergl. auch Erwägungsgrund 19 EuMVVO.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 20 EuMVVO möglich, falls die Schuldnerpartei eine effektive Verteidigungsmöglichkeit hatte.

Kann der Europäische Zahlungsbefehl öffentlich zugestellt werden?

Nein.

Eine öffentliche Zustellung genügt nicht den Vorschriften der Art. 13 - 15 EuMVVO,

vergl. auch Erwägungsgrund 19 EuMVVO.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 20 EuMVVO möglich, falls die Schuldnerpartei eine effektive Verteidigungsmöglichkeit hatte.

Können Zustellungsmängel i. S. d. Art. 13, 14 EuMVVO geheilt werden?

Ja,

Art. 20 EuMVVO.

Eine Heilung der Zustellungsmängel ist möglich, sofern der Schuldnerpartei eine effektive Verteidigung möglich war.

Benötige ich für die Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) einen Urkundennachweis über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 120 FamFG, 727 ff. ZPO?

Ja.

Da die Erklärung über die Vollstreckbarkeit (Formblatt G EuMVVO) die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern die Rechtsnachfolge dem Amtsgericht Wedding bereits offenkundig ist.

Das Amtsgericht Wedding hat den Europäischen Zahlungsbefehl antragsgemäß erlassen und mit dem Formblatt G EuMVVO für vollstreckbar erklärt.

Kann die Schuldnerpartei den Europäischen Zahlungsbefehl in Deutschland nach den Vorschriften der Europäischen Mahnverfahrensverordnung noch nach Ablauf der Einspruchsfrist anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann ggfs. gem. Art. 20 EuMVVO einen Antrag auf Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls stellen,

- aufgrund Verletzung rechtlichen Gehörs, falls sie sich ohne eigenes Verschulden nicht auf das Verfahren eingelassen hat (Art. 20 I EuMVVO) oder
- falls der Europäische Zahlungsbefehl zu Unrecht erlassen worden ist (Art. 20 II EuMVVO).

Wann ist der Überprüfungsantrag ausreichend begründet?

Wann liegt eine unverschuldete Säumnis der Schuldnerpartei vor?

Die Schuldnerpartei kann den Überprüfungsantrag nur damit begründen, dass

- die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls ohne Empfangsnachweis i. S. d. Art. 14 EuMVVO erfolgte (Ersatzzustellung, postalische Zustellung in Deutschland ohne Zustellungsnachweis oder elektronische Zustellung mit automatisch erstellter Sendebestätigung) und die tatsächliche Kenntnisnahme von der Zustellung nicht rechtzeitig für ihre Verteidigung erfolgte

und

- sie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl einlegen konnte.

oder

- Der Europäische Zahlungsbefehl zu Unrecht erlassen worden ist.

Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Schuldnerpartei Kenntnis von der Zustellung erhalten hat, also so spät, dass sie keine vernünftige Überlegungsfrist mehr hatte, ob sie Einspruch einlegen soll, Erwägungsgrund 25, 20 II EuMVVO

Muss die Schuldnerpartei die Überprüfungsgründe darlegen und ggfs. beweisen?

Ja.

Die Schuldnerpartei trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast, §§ 1092 II, 294 ZPO.

Wo muss die Schuldnerpartei den Überprüfungsantrag stellen?

Der Antrag ist gem. § 1087 ZPO bei dem **Amtsgericht Wedding** in Berlin zu stellen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich.

Ein EU-einheitliches Formblatt für den Überprüfungsantrag im Sinne d. Art. 20 EuMVVO ist nicht vorhanden.

Ist der Antrag fristgebunden?

Ja.

Der Antrag muss **unverzüglich** („ohne schuldhaftes Zögern“) gestellt werden, Art. 20 I EuMVVO.

Ob das Zögern schuldhaft ist, hängt u. a. vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme von dem Europäischen Zahlungsbefehl und der Tatsache ab, ob die Schuldnerpartei von der Existenz des Überprüfungsantrags i. S. d. Art. 20 EuMVVO Kenntnis hatte.

In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?

Die Antragstellung nach Art. 20 EuMVVO ist jedoch unzulässig, sofern

- der Antrag nicht unverzüglich gestellt worden ist
- oder
- ein Aufhebungsgrund nicht vorliegt.

Kann ich als Schuldnerpartei mit dem Überprüfungsantrag einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen?

Ja.

Die Zwangsvollstreckung kann auf Antrag der Schuldnerpartei während des laufenden Überprüfungsverfahrens einstweilen eingestellt oder eine Sicherheitsleistung angeordnet werden, § 1095 I ZPO i.V. m. §§ 719 I S. 1, 707 I S. 1 ZPO.

In welchen Fällen weist das Gericht den Überprüfungsantrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls

- der Überprüfungsantrag nicht unverzüglich gestellt worden ist (vergl. Art. 20 EuMVVO),
 - kein Fall unverschuldeter Säumnis vorliegt.
- oder
- kein Aufhebungsgrund vorliegt.

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Der Europäische Zahlungsbefehl bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls gerechtfertigt ist, wird der Europäische Zahlungsbefehl aufgehoben; das Europäische Mahnverfahren ist beendet, § 1092 III ZPO.

Das Gericht fordert die Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) von der Gläubigerpartei zurück, um eine (weitere) Zwangsvollstreckung auszuschließen.

Kann die Schuldnerpartei den Europäischen Zahlungsbefehl wegen fehlender oder fehlerhafter Zustellung anfechten?

Ja,
die Schuldnerpartei kann einen Antrag auf Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls stellen, § 1092 a ZPO.
Die Frist für die Antragstellung beträgt 1 Monat ab Kenntnis vom Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls.

Die pauschale Behauptung des Zustellungsmangels genügt nicht;
für das Vorliegen des Zustellungsmangels trägt die Schuldnerpartei die Darlegungs- und Beweislast.

Kann die Schuldnerpartei mit dem Aufhebungsantrag einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen?

Ja.
Die Zwangsvollstreckung kann auf Antrag der Schuldnerpartei während des laufenden Aufhebungsverfahrens einstweilen eingestellt oder eine Sicherheitsleistung angeordnet werden, § 1095 I ZPO i.V. m. §§ 719 I S. 1, 707 I S. 1 ZPO.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Zahlungsanspruch (Erfüllung, Erlass, Aufrechnung) erheben?

Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Zahlungsanspruch können im Wege der Vollstreckungsabwehrklage geltend gemacht werden, §§ 1096 II, 1086 ZPO.

Diese sind jedoch nur zulässig, soweit die Einwendungen erst nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und mit Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl nicht mehr geltend gemacht werden können, § 1095 II ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine (gesonderte) Bescheinigung über die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt E EuMVVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Da die Vollstreckbarerklärung bereits die Zustellung an den Antragsgegner bescheinigt (s. Seite 2 des Formblatts G EuMVVO), ist die Vorlage einer (gesonderten) Bescheinigung über die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls nicht erforderlich.

Die Vorlage der Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) reicht als Zustellungsbescheinigung insoweit aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zum Europäischen Zahlungsbefehl (Formblatt E EuMVVO)?

Nein.

Da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) ersetzt wird, bedarf es grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan.

Ob trotz der Vollstreckbarerklärung im Einzelfall die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach §§ 120 FamFG, 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO zu dem Europäischen Zahlungsbefehl erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 21 I EuMVVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1093 ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Der europäische Gesetzgeber (Art. 18 ff. EuMVVO) verlangt nicht die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung erforderlich ist, hängt letztlich von den nationalen Prozessvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab, Art. 21 I EuMVVO (Parallelbestimmung zu §§ 120 FamFG, 750 I, (794 I, 795) ZPO?).

In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die Zwangsvollstreckung verweigern?

Gem. Art. 22 EuMVVO wird auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung bei Titellkollision (Unvereinbarkeit des Europäischen Zahlungsbefehls mit einem(r)

anderen früheren Zahlungsbefehl/Entscheidung) verweigert, falls die Schuldnerpartei den Kollisionseinwand im Erkenntnisverfahren nach den deutschen Verfahrensvorschriften (Zivilprozessordnung) in Deutschland nicht geltend machen konnte.

In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Wedding beschließen?

Gem. Art. 23 EuMVVO kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls die Schuldnerpartei in Deutschland einen Überprüfungsantrag nach Art. 20 EuMVVO gestellt hat.

Die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat kann auch stattdessen die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder eine Sicherheitsleistung anordnen.

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,

- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):
<https://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Unterhaltsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrechte. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung und zum Exekutionsverfahren in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal; elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

<https://uk.diplo.de/blob/504886/9f4795900644509872287e3b313bae84/unterhalt-merkblatt-data.pdf>

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrechte. V. in Heidelberg (DIJuF):

[https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England & Wales.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England_&_Wales.pdf)